



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0071-VII/B/9/2016

Wien, 22.12.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10681/J der Abgeordneten Werner Neubauer und weiterer Abgeordneter betreffend die Tricks ausländischer Unternehmen** wie folgt:

Frage 1:

Im Rahmen der Kontrollen durch die Finanzpolizei hat sich wiederholt der Verdacht ergeben, dass seitens der ausländischen Arbeitgeber Entgeltzahlungen an Mitarbeiter erfolgen, die in der Folge als Kick-Backzahlungen retourniert werden oder unter vorgespiegelten Umständen (Kosten für Unterbringung, Verpflegung etc.) wieder rückerstattet werden. Eine statistische Auswertung für derartige Fälle liegt nicht vor.

Fragen 2 und 3:

Zunächst ist festzuhalten, dass seitens der Finanzpolizei und - im Baubereich - der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse laufend Kontrollen zur Bekämpfung des Lohndumpings durch ausländische Arbeitgeber/innen, die ihre Arbeitnehmer/innen nach Österreich entsenden oder überlassen, erfolgen.

Zudem kann gegen rechtswidrige Praktiken wie die in der Anfrage geschilderten mit Inkrafttreten des neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) ab Beginn des kommenden Jahres 2017 regelmäßig und systematisch vorgegangen werden.

Das LSD-BG setzt in einigen Teilen die EU-weit geltenden Regelungen der EU-Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie 96/71/EG („Durchsetzungsrichtlinie“) um. Das LSD-BG macht sich die Möglichkeiten zu Ermittlungen und sonstiger gegenseitiger Amtshilfe im Verhältnis verschiedener Mitgliedstaaten zunutze, die die Durchsetzungsrichtlinie geschaffen hat. Mit der Ausweitung des Informationssystems „IMI“ (Internal Market Information System) auf die transnationale Durchsetzung der im jeweiligen Staat der Arbeitsleistung geltenden Mindestarbeitsbedingungen ist es nunmehr möglich, dass sich die Behörden verschiedener Mitgliedstaaten rasch über Missbräuche verständigen.

IMI ist ausschließlich Behörden zugänglich. Die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die zur Durchsetzung der Mindestarbeitsbedingungen im IMI registriert sind, können untereinander um behördliche Erhebungen ersuchen und die Kontrollen durchführen, die notwendig sind, um Verdachtsmomente zu erhärten und den für ein Strafverfahren erforderlichen Tatsachenvorwurf zu begründen.

Über Beweise dafür, zur Rückzahlung von Mindestentgelt verhalten worden zu sein, werden allerdings in der Regel nur die betroffenen entsandten Arbeitnehmer/innen verfügen. Diese können sich individuell gegen die Rückzahlung wehren, indem sie gegen ihre/n Arbeitgeber/in mit einer Strafanzeige nach dem LSD-BG oder mit einer gerichtlichen Klage auf Leistung des gesamten rechtmäßigen Entgelts vorgehen. Dafür sind jedenfalls die Zuständigkeiten einer Verwaltungsstrafbehörde bzw. eines Arbeits- und Sozialgerichts im Inland gegeben.

Frage 4:

Die Beantwortung dieser Frage fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf dessen Zuständigkeit für das Vergaberecht.

Soweit es die Auftragserteilung im Bereich des Sozialministeriums betrifft, wird die Eignung des (in- oder ausländischen) Bieters im Sinne des Bundesvergabegesetzes anhand der jeweiligen Ausschreibungsunterlagen und der darin genannten Kriterien geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

